Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 14 (1958)

Heft: 10

Artikel: Der "Wille des Gesetzgebers" zum Frauenstimmrecht im XIX. Jahrhundert

Autor: Grob-Schmidt, Dora

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845248

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der „Wille des Gesetzgebers" zum Frauenstimmrecht im XIX. Jahrhundert

Bundesrat, Bundesgericht und Bundesversammlung berufen sich häufig darauf, dass in bezug auf die Artikel der Bundesverfassungen von 1848 und 1874 ein klarer unzweideutiger „Wille des Gesetzgebers" festgestellt werden könne, der die Frauen von politischen Rechten ausschloss. Nun versteht der Jurist unter dem Willen des Gesetzgebers nicht irgend eine „Meinung" oder eine „allgemeine Rechtsanschauung". Man versteht technisch juristisch darunter Aeusserungen, die in den Parlamenten, in den vorberatenden Parlaments- und Expertenkommissionen fielen, auch Stellen in Vorentwürfen oder Erläuterungen der Vorentwürfe von Gesetzen und Verfassungen, ferner Anträge, Postulate und Motionen und deren Behandlung.

Uns interessierte, im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates vom Februar 1957, festzustellen, dass in den parlamentarischen Beratungen von 1871 bis 1874 keine Eingabe, kein Antrag, keine Motion und kein Postulat politische Frauenrechte verlangten. Das haben schon, und zwar auch für 1848 und die Vorbereitungsverhandlungen jener ersten Verfassung der neuen bundesstaatlichen Eidgenossenschaft, die Forscher Léonard Jenni (1928) und Hans Georg Lüchinger, ein in der Botschaft 1957 zitierter und vielbenützter Jurist (1954) festgestellt. Wir fanden das bestätigt.

Wir glauben jetzt mit Sicherheit feststellen zu können, dass der erste Zusammenschluss von Frauen für Erringung zivilrechtlicher und politischer Freiheiten in der Schweiz die sogenannte „Association de Genève", die von Frau Marie Gögg-Pouchoulin mitbegründete und während ihrer kurzen Lebensdauer von 4 Jahren präsidierte „Association Internationale des Femmes" war. Zwar erstrebte jene Vereinigung umfassende Gleichberechtigung für Frauen. In Eingaben an die eidg. Räte in den Vorbereitungsjahren der BV von 1874 verlangte sie aber ausdrücklich nur die zivilrechtliche Gleichstellung und gleiche Ausbildungsgelegenheiten für Frauen. Das geht aus einem im Schweizerischen Bundesarchiv noch vorhandenen Exemplar einer der Eingaben unzweideutig hervor.

Die gleichen, bescheideneren Forderungen erhob auch Caroline von May-von Rued in ihrer zur Verfassungsrevision von 1872 herausgegebenen, lesenswerten Broschüre „Die Frauenfrage in der Schweiz", Biel, Druckerei des Handelscouriers, 1872. Helene von Mülinen scheint sich zu irren, wenn sie dieser Frau 1905, also drei Jahrzehnte später, in einem Artikel in Reichesbergs „Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" Bd. II, S. 41 unterschiebt, sie habe „absolute politische Gleichstellung" der Frauen mit den Männern verlangt. Weder in der genannten Broschüre noch sonstwo konnten wir eine Spur davon finden. Dem Bund gegenüber sind also keine derartigen Anträge erhoben worden.

In der Botschaft 1957 werden überdies zwei Mal (Separatum S. 26 und 27) einem J. oder Beat von Lerber solche Anträge an den Grossen Rat bezw. an „Die Regierung" des Kantons Bern zugeschrieben. Auch hier irrt man sich. Der Berner Beat Rudolf von Lerber(~~1877~~ 1788. bis 1849) hat einer am 6. Dez. 1830 eingesetzten Standeskommission von Bern, die zuhanden eines Verfassungsrates Bittschriften entgegenzunehmen hatte, eine Petition unterbreitet, die im Staatsarchiv von Bern noch zu sehen ist. In Teil I, S. 56, Ziff. 29 der umfänglichen Eingabe befindet sich der Satz:

> „Das weibliche Geschlecht soll in allen Menschenrechten dem männlichen ganz gleich gestellt werden".

Zu den Menschenrechten gehört aber nach Lerbers Auffassung die Aktivbürgerschaft nicht. Er kannte deren sechs, nämlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die unbeschränkte Freiheit der Person (zivilrechtliche), das Recht auf Privateigentum, die Lern- und Lehrfreiheit (Recht auf Ausbildung), die Schreib-, Druck- und Pressefreiheit und das Recht auf die Ehe. Die politischen Rechte verweist er in die durch die Verfassung zu gewährenden organisatorischen Rechte der Bürger. Er gibt sogar an einer Stelle „theoretische Gründe" für den Ausschluss der Frauen von der Politik an. In seiner Schrift „Berns Verfassung freisinnig erklärt in Fragen und Antworten" 1835 schreibt er (S. 8):

Frage: „Warum werden die Weiber ausgeschlossen?"

Antwort: „Einzig aus Anstand, weil ihnen nach Gottes ausdrücklichem Willen ein ganz anderer Wirkungskreis angewiesen ist. (Naturrechtsordnung! die Verf.). Denn von Natur sind die Weiber so gut zum Regieren fähig als die Männer, wie so viele Kaiserinnen u. s. w. bewiesen haben, die das Hängen, Köpfen, Foltern, Betriegen verstanden, trotz den berühmtesten Diplomaten und Fürsten".

Dieser Gewährsmann des Bundesrates für die Fortschrittlichkeit Berns in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts schaltet sich also bei näherem Zusehen aus.

Nicht in der Botschaft 1957 erwähnt sind dagegen die bei der Zürcher Verfassungsrevision 1868/69 geäusserten Anträge des Kantonsrates und Stadtschreibers Ziegler von Winterthur (ident. mit dem sozialistischen Nationalrat?), die Elisabeth Köpfli in ihrer ausgezeichneten Dissertation über „Die öffentlichen Rechte und Pflichten der Frau nach schweiz. Recht", 1942, auf S. 66, Anm. 1, unter Nennung ihrer Quellen, erwähnt, desgleichen nicht ein dort erwähnter Antrag im Grossen Rat des Tessin von 1882, dessen Vorkommen wir noch nicht nachprüften.

Der „Wille des Gesetzgebers" im technischen Sinne des Begriffs lässt sich also in bezug auf die Art. 4, 43 und 74 der Bundesverfassung nicht nachweisen. Dagegen haben bei den Kantonsverfassungen des 19. Jahrhunderts offenbar in Zürich und im Tessin Anträge eine negative Behandlung erfahren.

Dora Grob-Schmidt.